

Lohnsteuerabzug bei in der Schweiz wohnhaften Arbeitnehmern

Zahlreiche Arbeitgeber im Land beschäftigen Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Diese Arbeitnehmer gelten im Lichte des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Liechtenstein und der Schweiz («DBA») entweder als Grenzgänger oder als Nicht-Grenzgänger.

Die Frage, ob ein in der Schweiz wohnhafter Arbeitnehmer als Grenzgänger oder Nicht-Grenzgänger im Sinne des DBA gilt, ist an Voraussetzungen geknüpft, die für jeden Arbeitnehmer gesondert zu prüfen sind.

Dies birgt im Hinblick darauf, ob für den Arbeitnehmer ein Lohnsteuerabzug vorzunehmen ist, diverse Fragen und Fallstricke für den Arbeitgeber. Damit sind auch haftungsrechtliche Fragen verbunden.

Wann ist ein in der Schweiz wohnhafter Arbeitnehmer Grenzgänger?

Grenzgänger sind Personen, die in der Schweiz ansässig sind, in Liechtenstein einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Privatwirtschaft nachgehen und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnsitz in der Schweiz an den Arbeitsort in Liechtenstein begeben (Art. 15 Abs. 4 DBA).

Eine Person, auf welche dies nicht zutrifft (z.B. weil sie in der Schweiz nicht als ansässig gilt), gilt als Nicht-Grenzgänger. Eine Person gilt zudem als Nicht-Grenzgänger, wenn sie in einem Kalenderjahr an mehr als 45 Arbeitstagen nach Arbeitsende aus beruflichen Gründen nicht an ihren Wohnsitz in der Schweiz zurückkehrt. Darunter fallen z.B. Übernachtungen auf Geschäftsreisen, in der Nähe des Arbeitsortes bei Pikettendienst oder bei Weiterbildungen. Bei Übernachtungen in Hotels oder in einer

Zweitwohnung in der Nähe des Arbeitsortes trifft dies vor allem dann zu, wenn die Rückkehr an den Wohnsitz mit dem gängigen Fortbewegungsmittel länger als 45 Minuten dauert.

Pflicht zur Prüfung der Grenzgänger-Eigenschaft

Der Arbeitgeber muss der Steuerverwaltung Name und Adresse sämtlicher Grenzgänger aus der Schweiz mitteilen. Hierbei ist er verantwortlich, den Arbeitnehmer zu seiner Grenzgänger-Eigenschaft zu befragen und seine Ansässigkeit z.B. anhand einer Ansässigkeitsbescheinigung der zuständigen Steuerbehörde in der Schweiz zu prüfen. Diese Bescheinigung ist nicht mit der Wohnsitzbestätigung zu verwechseln. Bei konkreten Hinweisen auf eine Änderung der Ansässigkeit (z.B. bei Mitteilung einer Adressänderung) sollte der Arbeitgeber eine aktuelle Ansässigkeitsbescheinigung vom Arbeitnehmer einfordern.

Pflicht zur Vornahme des Lohn-/Quellensteuerabzugs und Haftung

Ist der Arbeitnehmer Grenzgänger im Sinne des DBA, ist er ausschliesslich in der Schweiz steuerpflichtig. Der liechtensteinische Arbeitgeber muss hier daher keinen Steuerabzug vornehmen.

Dies gilt hingegen nicht für Arbeitnehmer, die zwar in der Schweiz wohnen, dort aber steuerrechtlich nicht ansässig sind: Bei Nicht-Grenzgängern sind in Liechtenstein jene Arbeitstage zu besteuern, an denen der Arbeitnehmer seine Tätigkeit hier ausübt. Verrichtet er seine Tätigkeit jedoch ausserhalb davon, kommt das Besteuerungsrecht für diese Tage dem Ansässigkeitsstaat zu. Der Arbeitgeber ist hierbei jedoch verpflichtet, die Lohn- bzw. Quellensteuer basierend auf dem Jahresbruttoerwerb abzuziehen

(Art. 27 Abs. 1 Bst. a SteG). Hierbei gelten auch die weiteren in Art. 27 SteG geregelten Pflichten.

Das bedeutet auch, dass der Arbeitgeber bei Arbeitnehmern aus der Schweiz, die nicht als Grenzgänger zu qualifizieren sind, dafür haftet, dass die Steuerabzugsbeträge entrichtet werden (Art. 27 Abs. 2 SteG). Wenn der Arbeitgeber den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen hat, verfügt die Steuerverwaltung eine Nachzahlung.

Gerade im Hinblick auf die Haftung des Arbeitgebers, dass bei Arbeitnehmern aus der Schweiz, die als Nicht-Grenzgänger gelten, die Quellensteuer korrekt abgeführt wird, ist es auch in seinem Interesse gelegen, die Prüfung über deren allfällige Eigenschaft als Grenzgänger einer genauen Prüfung zu unterziehen.



● Mag. iur. Christoph Bruckschweiger, LL.M., Rechtsanwalt



Mitteldorf 1, Postfach 343
9490 Vaduz, Liechtenstein
Tel.: +423 238 10 30
Fax: +423 238 10 31
info@wgb-law.li
www.wgb-law.li